



STATUTEN FRAUENZENTRALE ZÜRICH

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen «Zürcher Frauenzentrale» (FZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

§ 2 Die FZ ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler kantonal-zürcherischer Dachverband.

Sein Zweck ist insbesondere:

- 1) Anerkennung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Frauen in allen Lebensbereichen
- 2) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft
- 3) Kommunikation von frauenrelevanten politischen und gesellschaftlichen Positionen
- 4) Entwicklung und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, welche die Selbstbestimmung der Frauen fördern
- 5) Weiterbildung und Unterstützung der Frauen im öffentlichen und privaten Bereich
- 6) Informationsdrehscheibe für frauenspezifische Anliegen
- 7) Bearbeitung von Aufgaben, die sich auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebenen stellen
- 8) Förderung der öffentlichen Anerkennung der freiwillig geleisteten unentgeltlichen Arbeit
- 9) Förderung der öffentlichen und privaten Anerkennung der Familienarbeit

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

III. Mittel

§ 3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- 1) Projekte und Dienstleistungen im Interesse des Vereinszwecks
- 2) Durchführung von Veranstaltungen, Beratungen, Weiterbildungen
- 3) Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Publikationen und Vernehmlassungen
- 5) Arbeit in Fachkommissionen
- 6) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Fachleuten, Behörden, Politikerinnen und Politikern

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 1) Erträgen aus der vereinseigenen Liegenschaft, Wertschriften und Guthaben
- 2) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 3) Zuwendungen von Behörden, Gönnerinnen und Gönnern
- 4) Erträgen aus Sammlungen

- 5) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Weiterbildungen und Beratungen
- 6) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- 7) Beiträge aus Sponsoring

IV. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder der FZ können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie Rechtsgemeinschaften und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck in § 2 nicht widersprechen. Es kann eine Passivmitgliedschaft beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin des Vorstands zu richten. Rechtsgemeinschaften und juristische Personen haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen. Wenn dies fehlen, ist ein Kurzbeschrieb über die Ziele der Organisation beizulegen.
- § 6 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag kann für Einzelmitglieder maximal CHF 200.00, für Kollektivmitglieder maximal CHF 500.00 betragen. Passivmitglieder bezahlen die Hälfte.
- § 7 Den Mitgliedern der FZ stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- § 8 Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schadet, die Statuten missachtet oder das Vereinsleben nachhaltig stört, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können vom Vorstand ohne Meldung ausgeschlossen werden.
- § 9 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung den Ausschluss anfechten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 10 Der Austritt aus der FZ oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember bekannt zu geben. Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist voll zu bezahlen.

V. Organisation

- § 11 Die Organe der FZ sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

A Generalversammlung

- § 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FZ. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands oder auf schriftliches Begehren unter Aufführung eines Grundes von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen.
- Wahlvorschläge und Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins sind dem Vorstand vor dem 31. Januar des Jahres einzureichen. Übrige Anträge müssen der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt.

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind:

- 1) Einzelmitglieder mit einer Stimme
- 2) Kollektivmitglieder mit fünf Stimmen

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder haben bei der Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Décharge-Erteilung keine Stimme.

- § 13 In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und Auflösung müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid zu geben. Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit Handmehr. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- § 14 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder, wenn diese verhindert ist, die Vizepräsidentin des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 15 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 2) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 3) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle

- 4) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in § 6 festgelegten Rahmens
- 6) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- 7) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8) Änderung der Statuten
- 9) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und traktandiert sind
- 10) Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig dem Vorstand eingereichte Anträge
- 11) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern

B Der Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt maximal 12 Jahre. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt maximal 8 Jahre, ohne Anrechnung einer vorherigen Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 17 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Aufgaben notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (E-Mail) gültig. Über die Sitzungen und Zirkularbeschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Die Geschäftsleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

§ 18 Aufgaben des Vorstands:

- 1) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Vorstand die Festlegung und Durchsetzung von Leitbild und Strategie, die Inangriffnahme neuer Aufgaben und die Überwachung und Beurteilung der Geschäftsführung zu.
- 2) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben (bis CHF 300'000.00 jährlich für die vereinseigenen Liegenschaft, bis CHF 50'000.00 jährlich für übrige Ausgaben)
- 4) Vertretung der FZ nach aussen

- 5) Beschlüsse über alle für den Betrieb der FZ erforderlichen Reglemente
- 6) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 7) Wahl der Delegierten der FZ in andere Organisationen
- 8) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Verbandsklage in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen

C Revisionsstelle

§ 19 Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen mit fachlicher Befähigung zusammen. Es kann auch eine juristische Person bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie kann während des Jahres jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

VI. Rechnungsabschluss

§ 20 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

VII. Haftung

§ 21 Für die Schulden der FZ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

§ 22 Die Auflösung der FZ erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, in gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die früheren Statuten vom 27.4.1916 mit den Revisionen vom 30.4.1919, 27.4.1925, 9.5.1951, 19.3.1963, 14.3.1972, 5.7.1991, 22.5.1997, 5.6.2003, 22.5.2007, 15.5.2013 und 31.5.2018.

Sie treten mit ihrer Annahme am 12. Mai 2022 in Kraft.

Zürich, 12. Mai 2022.

Die Präsidentin:



Rosmarie Quadranti

Die Vizepräsidentin:



Sonja Rueff-Frenkel